

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Laudenbach (AfD)

und

Antwort

die Thüringer Staatskanzlei

Politische Einflussnahme des Ministerpräsidenten auf Unternehmer und Arbeitnehmer in Thüringen?

In einem Interview der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung vom 24. März 2024 wird der Ministerpräsident mit folgender Aussage zitiert: "Ich habe zum Beispiel Thüringer Unternehmer gebeten, die in den europäischen Markt liefern, mit ihren Belegschaften über die AfD-Pläne zu reden. Wenn der Unternehmer zu seinem Mitarbeiter sagt: Das ist dein Arbeitsplatz, der wäre weg, wenn Höcke mit seiner Politik durchkommt. Dann hat das eine viel größere Wirkung als eine TV-Debatte oder eine im Landtag."

Regierungsmitglieder sind aus Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) Grenzen der Äußerungsbefugnisse hinsichtlich des sich aus demselben Artikel ergebenden Rechts der Opposition auf gleichberechtigte Teilnahme am Prozess der politischen Willensbildung auferlegt.

Nach § 74 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) gilt für Arbeitgeber und Betriebsrat, dass sie die politische Betätigung am Arbeitsplatz zu unterlassen haben.

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Kleine Anfrage 7/5859** vom 2. April 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Mai 2024 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Themenkomplexe des in Rede stehenden Interviews stellen erkennbar nicht auf das exekutive Handeln der Landesregierung ab, sondern insbesondere auf den politischen Wettbewerb der Parteien im Vorfeld der Landtagswahlen. Herr Ramelow wurde insofern als Parteipolitiker zu seinen persönlichen strategischen Präferenzen und politischen Einschätzungen befragt.

1. Wann, wo, wie oft, weshalb und mit welchen Unternehmern haben der Ministerpräsident oder andere Vertreter der Landesregierung über die vermeintlichen Auswirkungen einer AfD-Politik gesprochen?
2. Welche dieser Gespräche beinhalteten die Bitte an den Unternehmer, die vermeintlichen Auswirkungen einer AfD-Politik mit der Belegschaft zu besprechen, wie gestalteten sich diese Bitten konkret und mit welchem Inhalt?
3. Welches Ziel verfolgt die Landesregierung mit derartigen Gesprächen und Bitten, kann ausgeschlossen werden, dass es Ziel ist, die Popularität der Partei AfD bei Unternehmern und Belegschaften zu verringern, und wie begründet dies die Landesregierung?
4. Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgten derartige Gespräche und Bitten?

5. Hält die Landesregierung derartige Gespräche und Bitten mit dem Gebot zur Neutralität von Regierungsmitgliedern, den verfassungsrechtlichen Grenzen der Äußerungsbefugnisse von Regierungsmitgliedern und dem Recht der Opposition auf gleichberechtigte Teilnahme am Prozess der politischen Willensbildung gemäß Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 GG vereinbar und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort zu den Fragen 1 bis 5:

Der Ministerpräsident und andere Vertreter der Landesregierung sind stets um einen produktiven gedanklichen Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern aller gesellschaftlichen Teilbereiche bemüht, um die Belange der verschiedenen Interessensgruppen in die Prozesse politischer Entscheidungsfindung einzubringen. Hinsichtlich der notwendigen Rahmenbedingungen einer erfolgreichen Wirtschaftspolitik wird zum Beispiel von Seiten der Thüringer Unternehmerinnen und Unternehmer immer wieder zum Ausdruck gebracht, dass der Freistaat ein weltoffenes Klima und Image brauche, um für Fachkräfte attraktiv und international erfolgreich zu sein. Auch wird in Unternehmensbesuchen gegenüber der Landesregierung immer wieder die Bedeutung des europäischen Binnenmarktes für den Erfolg Thüringer Unternehmen angesprochen. Dementsprechend werden mitunter im politischen Raum vorgeschlagene gegenläufige Maßnahmen von Seiten der Interessenvertreterinnen und -vertreter kommentiert. Zahl, Anlass und Kontext expliziter Bezüge der jeweiligen Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer auf die wirtschaftspolitisch relevante Programmatik einzelner Parteien werden seitens der Landesregierung jedoch nicht erfasst. Sofern Unternehmerinnen und Unternehmer unmittelbare Auswirkungen der jeweiligen Forderungen auf ihr Unternehmen fürchten, steht es ihnen frei, ihre Bedenken in geeigneter Form und im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu kommunizieren.

Im Übrigen wird hinsichtlich der im Interview pointiert dargestellten Beispiele entsprechender möglicher Kommunikationsverläufe zwischen Unternehmerinnen und Unternehmern einerseits sowie Belegschaft andererseits auf obenstehende Vorbemerkung verwiesen.

6. Hält die Landesregierung Gespräche vonseiten des Arbeitgebers über die angeblich negativen Auswirkungen einer konkreten Oppositionspartei mit § 74 Abs. 2 BetrVG vereinbar, wonach für Arbeitgeber und Betriebsräte gilt, dass sie die politische Betätigung am Arbeitsplatz zu unterlassen haben, und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

§ 74 Abs. 2 Satz 2 BetrVG regelt, dass Arbeitgeber und Betriebsrat "jede parteipolitische Betätigung im Betrieb zu unterlassen" haben, "die Behandlung von Angelegenheiten tarifpolitischer, sozialpolitischer, umweltpolitischer und wirtschaftlicher Art, die den Betrieb oder seine Arbeitnehmer unmittelbar betreffen" davon jedoch "nicht berührt" wird.

Die Anwendung dieser Bestimmung kann nur einzelfallbezogen erfolgen.

7. Hat nach Auffassung der Landesregierung der Ministerpräsident oder ein anderer Vertreter der Landesregierung durch seine besagten Bitten Unternehmer dazu aufgerufen, eine unerlaubte Handlung zu vollziehen, nämlich, gegen § 74 Abs. 2 BetrVG zu verstoßen, und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Nein - es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 5 sowie zu Frage 6 verwiesen.

8. Sind für die Zukunft weitere Gespräche des Ministerpräsidenten oder von Vertretern der Landesregierung mit Unternehmern über die vermeintlichen Auswirkungen einer AfD-Politik geplant oder zu erwarten und kann ausgeschlossen werden, dass solche in Zukunft stattfinden werden?

Antwort:

Es wird auf die Vorbemerkung und die Antwort zu den Fragen 1 bis 5 verwiesen.

Prof. Dr. Hoff
Minister